Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N03 aufgrund von Erneuerungsarbeiten zwischen Zürich-Wollishofen und Reichenburg

vom 22. April 2014

Das Bundesamt für Strassen ASTRA, gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a, 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

I

verfügt:

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N03 wie folgt:

- in Fahrtrichtung Chur: von km 107.000 bis km 150.700: 100/80/60 km/h
- in Fahrtrichtung Zürich: von km 150.700 bis km 107.000: 100/80/60 km/h

П

Festsetzung der Höchstbreite auf 2.00 m (inkl. Ladung) auf der Autobahn N03, Überholspur, wie folgt:

- in Fahrtrichtung Chur, auf der Überholspur: von km 107.000 bis km 150.700
- in Fahrtrichtung Zürich, auf der Überholspur: von km 150.700 bis km 107.000

Ш

Die Verkehrsanordnungen gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung (ab Anfang Mai 2014) bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich Ende Oktober 2014).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

1 SR 741.01 2 SR 741.21

2014-1147 3537

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

13. Mai 2014 Bundesamt für Strassen

Der stellvertretende Direktor: Jürg Röthlisberger